

Turn- und Sportverein 1895 Michelfeld e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 5 . Juli 1895 zu Michelfeld gegründete Verein hat seinen Sitz in Angelbachtal.
- (2) Seine Farben sind blauweiß.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Er ist Mitglied des badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den deutschen Fußballverband zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein TSV 1895 Michelfeld mit Sitz in Angelbachtal, Am Mühlwald 7 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Jugendlichen, älteren und Gesundheitsgefährdeten Menschen zu.

Soziale Randgruppen sollen eine besondere Zuwendung erfahren. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- einen geordneten Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb
- Durchführung von öffentlichen Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen und Freizeitmaßnahmen.
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften, sowie deren Einsatz.
- Pflege des Gemeinschaftssinnes, nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Bei zur Verfügung gestellten Geld- oder Sacheinlagen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten lediglich bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder

§4 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung des TSV anerkennt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht.

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den weiteren Ordnungen des TSV und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in der Abteilung tätigen Amtsträger, Übungsleiter und Trainer.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Er ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss des engeren Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an, schriftliche Beschwerde an den Verein zulässig. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen setzt jeweils die Generalversammlung fest. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im 1. Halbjahr des Kalenderjahres abgebucht oder sind durch Rechnung zu begleichen. Eine Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen zu genehmigen.
- (2) Bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag kann die Streichung aus der Mitgliederkartei nach sechs Monaten erfolgen, wobei sich der Verein jedoch alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Betreuung vorbehalten.

§8 Strafen

- (1) Mitglieder, welche gegen die Vereinssatzung, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, als auch solche Mitglieder, welche sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden.
- (2) Die Strafe und deren Höhe bestimmt der engere Vorstand. Gegen die Strafe ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an, schriftliche Beschwerde an den Verein zulässig. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§9 Vermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und dem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Vorstandschaft (Vorstand, engerer und erweiterter Vorstand)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung.
- (3) Der engere Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Leiter der Senioren-Fußballabteilung, dem Leiter der Jugendballabteilung, dem Leiter der Turnabteilung, dem Leiter der Jugend-Turnabteilung, dem Leiter der Alte Herren-Fußballabteilung und dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie den in der Generalversammlung gewählten Personen.

§11 Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes, des engeren Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle zwei Jahre durch die Generalversammlung.
- (2) Der engere Vorstand wird jedoch getrennt gewählt. Bei gerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des 1. Vorstandes, des 3. Vorstandes, und des Schriftführers. Bei ungerader Jahreszahl erfolgen die Wahl des 2. Vorstandes, des Kassiers und die Mitglieder (2) des Vergnügungsausschusses.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des engeren Vorstandes zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§12 Befugnisse des Vorstandes des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm Obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern, sofern sie nicht von der Generalversammlung beschlossen werden müssen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des engeren und erweiterten Vorstandes; er beruft sie ein, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der engere und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht schriftlich respektive durch örtliche Bekanntmachung.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Schriftführer hat die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen und sie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Er hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Kassier hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen und die Vereinskasse ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang,

darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der engere Vorstand kann aber bei Bedarf, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG mehrheitlich beschließen.

§13 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind ermächtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Vereinssatzung sind.

§ 14 Wahlausschuss

- (1) In der Generalversammlung ist alle zwei Jahre ein Wahlausschuss von mindestens zwei Personen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu wählen. Es sollen dazu langjährige Mitglieder, die die Belange des Vereins kennen und nach Möglichkeit nicht dem erweiterten Vorstand angehören, herangezogen werden. Mitglieder des engeren Vorstandes dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist den Mitgliedern ortsüblich bekannt zugeben.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter festzustellen und sie der Generalversammlung vorzuschlagen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Leiter, der als Alterspräsident die Generalversammlung leitet. Er hat die Entlastung der alten Vorstandsmitglieder und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.
- (4) Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Wahlausschuss bekannt zugeben.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Die Kassenprüfer sind dem Vorstand für die richtige Führung der Vereinskasse verantwortlich. Die Prüfung der Vereinskasse ist vor jeder Generalversammlung durchzuführen. Die Prüfung hat sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen zu erstrecken.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Generalversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie muss jedoch bis spätestens 31. August durchgeführt sein. Der Termin der Generalversammlung muss mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen vier Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Neuwahl des erweiterten Vorstandes, jedoch nur alle zwei Jahre
 - e) Anträge
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
 - (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es wenn die Bekanntgabe fünf Tage vorher an die Mitglieder schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der Versammlung anwesend sind oder sich schriftlich zur Annahme einer Wahl einverstanden erklärt haben.
 - (4) Alle Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
 - (5) Die Entlastung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung; die Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
 - (6) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen oder, wenn es 1/3 der erschienenen Mitglieder verlangt, geheim.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (2) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen und im Protokollbuch zu vermerken. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, wenn es 1/3 der erschienenen Mitglieder verlangt, geheim.
- (5) Im Übrigen gilt auch hier § 17 (6).

§ 19 Verbandzugehörigkeit

- (1) Die Verbandzugehörigkeit geht aus § 1 hervor. Der Austritt aus denselben kann nur durch 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen auf dem Sportgelände gegebenenfalls eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder in einer Generalversammlung den Beschluss einstimmig fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation, an die Gemeinde Angelbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angelbachtal, den 01. Juni 2012

Hans-Peter Mocsnek
1. Vorstand

Frank Limberger
2. Vorstand

Hinweise:

Die Änderungen 2012 unterstrichen.

- § 2 neu unterteilt und neu gefasst. Absatz (2) neu eingefügt.
- § 7 Absatz (2) gestrichen, (3) wird (2)
- § 21 wurde neu gefasst.

Hans-Peter Mocsnek

1. Vorsitzender